



Änderung der

Satzung der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung

vom 13. Juli 2007

am 27. Juni 2018

Präambel

„Die Menschheit steht an einem entscheidenden Punkt ihrer Geschichte. Wir erleben eine zunehmende Ungleichheit zwischen Völkern und innerhalb von Völkern, eine immer größere Armut, immer mehr Hunger, Krankheit und Analphabetentum sowie eine fortschreitende Schädigung der Ökosysteme, von denen unser Wohlergehen abhängt. Durch eine Vereinigung von Umwelt- und Entwicklungsinteressen und ihre stärkere Beachtung kann es uns jedoch gelingen, die Deckung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung des Lebensstandards aller Menschen, einen größeren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine gesicherte, gedeihlichere Zukunft zu gewährleisten. Das vermag keine Nation allein zu erreichen, während es uns gemeinsam gelingen kann: in einer globalen Partnerschaft, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet ist.“

In diesem Satz aus der Präambel der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro drückt sich für die Stifterinnen und Stifter das Anliegen aus, das sie mit der Errichtung einer Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung verfolgen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Norddeutsche Stiftung für Umwelt und Entwicklung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung
 - des Natur- und Umweltschutzes,
 - der Entwicklungszusammenarbeit,
 - der Bildung in den Bereichen
 - des Natur- und Umweltschutzes
 - sowie der entwicklungspolitischen und interkulturellen Arbeit,wie es auch die Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro vorsieht, in den norddeutschen Ländern. Zweck der Stiftung ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- (2) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen aus Lotterierträgen und die dazu bestimmten Zuwendungen und Spenden Dritter.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.
- (4) Die Vergabe der Mittel richtet sich analog zu den Förderrichtlinien nach der Qualität der Projekte. Eine gleichgewichtige Förderung der Bereiche Umwelt und Entwicklung, wie sie auch die Agenda 21 vorsieht, soll angestrebt werden, sofern die Förderrichtlinien für einzelne Länder keine anderen Regelungen vorsehen.
- (5) Die Zweckerträge werden mit regionalem Bezug zu dem norddeutschen Land verwendet, für das sie der Stiftung zufließen. Für entwicklungspolitische Projekte ist dieser Bezug gegeben, wenn sie von dem jeweiligen norddeutschen Land aus initiiert, begleitet oder betreut werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist bei ihrer Gründung mit einem Vermögen von 100.000 DM ausgestattet, das von umwelt- und entwicklungspolitischen Verbänden je zur Hälfte aufgebracht wird.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Vermögens, Lotterierträge und sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten und mit den Zielen der Stiftung, wie sie in der Präambel niedergelegt sind, vereinbar sind.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - die Vergaberäte der norddeutschen Länder
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene angemessene Auslagen werden erstattet. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

- (3) Alle Mitglieder der Organe werden für die jeweilige Amtsperiode gewählt, neue Mitglieder werden nur für die Restlaufzeit ernannt oder gewählt.

§ 6 Vergaberäte

- (1) Die Stiftung kann für jedes Bundesland einen Vergaberat bilden. Die Bestimmungen für die Vergaberäte werden nach dem Beitritt weiterer norddeutscher Länder jeweils durch Änderung der Satzung festgelegt.
- (2) Jeder Vergaberat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist zulässig. Stellvertretende Mitglieder der Vergaberäte können nicht zum/zur Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Der oder die Vorsitzende und der/die erste Stellvertreter/in sind gleichzeitig Mitglieder im Vorstand der Stiftung.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder der Vergaberäte die Geschäfte bis zur Neubesetzung fort.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende/n bereiten die Entscheidungen des jeweiligen Vergaberates vor.
- (5) Die Sitzungen der Vergaberäte werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des jeweiligen Vergaberates oder der Stiftungsrat dies beantragen.
- (6) Die Vergaberäte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vergaberates dem widerspricht. Die Beschlüsse der Vergaberäte werden in Niederschriften festgehalten.
- (7) Veränderungen innerhalb der Vergaberäte werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vergaberatsänderungen sind beizufügen.

§ 6 a Zusammensetzung des Vergaberates Hamburg

- (1) Der Vergaberat für das Bundesland Hamburg besteht aus 13 Personen.
- (2) Mitglieder sind für die Dauer von drei Jahren:
- drei Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft, die von ihr gewählt werden,
 - je ein/e Vertreter/in von Senatskanzlei und Umweltbehörde, der/die von den Behörden benannt wird,
 - ein/e Vertreter/in des NDR, der/die vom Sender benannt wird,
 - drei Vertreter/innen von Umweltverbänden, die von der Arbeitsgemeinschaft § 29 BNatSchG benannt werden,
 - drei Vertreter/innen des Eine Welt Netzwerkes Hamburg, die von ihm benannt werden,
 - ein/e Vertreter/in des Zukunftsrates Hamburg, der/die von ihm benannt wird.
- (3) Der Vergaberat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 6 b Zusammensetzung des Vergaberates Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Der Vergaberat für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Mitglieder für die Dauer von drei Jahren sind:

- zwei Mitglieder, die von dem/den für Umwelt und Entwicklung zuständigen Ministerium/Ministerien benannt werden,
 - ein Mitglied, das vom Landtag benannt wird,
 - drei Mitglieder, die von den gem. BNatSchG anerkannten Verbänden sowie dem WWF benannt werden,
 - ein Mitglied, das von den Fördervereinen der Großschutzgebiete benannt wird,
 - ein Mitglied, das von den Kirchen benannt wird,
 - zwei Mitglieder, die vom Eine-Welt-Landesnetzwerk benannt werden,
 - ein Mitglied, das vom DGB und der IG BAU benannt wird,
 - ein/e Vertreter/in des NDR als Mitglied ohne Stimmrecht in beratender Funktion.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann von der vorschlagenden Institution ein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin benannt werden, der oder die das Stimmrecht im Vertretungsfall ausübt.
- (4) Der Vergaberat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6 c Zusammensetzung des Vergaberates Schleswig-Holstein

- (1) Der Vergaberat für das Bundesland Schleswig-Holstein besteht aus:
- acht Mitgliedern auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Umwelt- und Entwicklungsverbände, die sich wie folgt zusammensetzt: Drei Vertreter/innen des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein, je ein/e Vertreter/in des BUND-Landesverbandes Schleswig-Holstein, des WWF-Projektbüros Wattenmeer, des Naturschutzbund-Landesverbandes Schleswig-Holstein, des Bildungswerks Anderes Lernen, des Bündnisses Entwicklungspolitischer Initiativen, der Evangelischen und der Katholischen Kirche,
 - je einer/m Abgeordneten des SSW und der anderen im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen,
 - je einem Mitglied auf Vorschlag der für Entwicklungszusammenarbeit sowie für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Landesministerien,
 - einer/m Vertreter/in des NDR als Mitglied ohne Stimmrecht in beratender Funktion.
- (2) Die Mitglieder sind für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann von der vorschlagenden Institution ein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin benannt werden, der oder die das Stimmrecht im Vertretungsfall ausübt.
- (4) Der Vergaberat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 6 d Zusammensetzung des Vergaberates Bremen

- (1) Der Vergaberat für das Bundesland Bremen besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Mitglieder für die Dauer von drei Jahren sind:
- zwei Mitglieder die von der Bremischen Bürgerschaft, aus den für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Deputationen oder Ausschüssen benannt werden,
 - ein Mitglied, das von den für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Senatsressorts benannt wird,
 - ein Mitglied, das vom NABU Bremen benannt wird,
 - ein Mitglied, das vom BUND Bremen benannt wird,
 - ein Mitglied, das vom ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club) Bremen benannt wird,
 - ein Mitglied, das vom Bremer entwicklungspolitischen Netzwerk (BeN) benannt wird,

- ein Mitglied, das vom Bremer Informationszentrum für Menschenrechte und Entwicklung (BIZ) benannt wird,
 - ein Mitglied, das von der bremischen evangelischen und der katholischen Kirche benannt wird,
 - ein Mitglied, das von der Bremer Toto und Lotto GmbH benannt wird,
 - ein Mitglied, das von der Arbeitnehmerkammer Bremen benannt wird,
 - ein/e Vertreter/in von Radio Bremen als Mitglied ohne Stimmrecht in beratender Funktion.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann von der vorschlagenden Institution ein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin benannt werden, der oder die das Stimmrecht im Vertretungsfall ausübt.
- (4) Der Vergaberat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Aufgaben der Vergaberäte

- (1) Die Vergaberäte entscheiden eigenständig über die der Stiftung für das jeweilige Land zufließenden Lotterierträge und die für das jeweilige Land zufließenden sonstigen Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Vergaberäte erlassen die Förderrichtlinien und können Förderschwerpunkte definieren. Sie können Empfehlungen für die öffentliche Darstellung einzelner von der Stiftung geförderter Projekte geben.
- (3) Die Vergaberäte geben sich eine Geschäftsordnung. Sie können die Entscheidungskompetenz für die Vergabe von Fördermitteln bis zu einer festzulegenden Förderhöhe an die/den jeweilige/n Vorsitzende/n und Stellvertretende/n Vorsitzende/n delegieren.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht zunächst aus zwei Mitgliedern. Er wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vergaberates des Landes Hamburg gebildet. Bei einer Ausdehnung auf andere norddeutsche Länder erweitert sich der Vorstand nach der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Vergaberates um dessen Vorsitzende/n und erste/en Stellvertreter/in.
- (2) Die Mitglieder wählen den/die Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n des Vorstandes aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für die Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben hauptamtliche Kräfte zu bestellen und bzw. oder Dritte zu beauftragen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der oder die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er erstellt und beschließt
- den jährlichen Haushaltsplan

- die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss), sowie deren Vorlage an den Stiftungsrat.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht einem bestimmten Land gewidmeten Zuwendungen Dritter und entscheidet über deren Verwendung.
- (4) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Abwesende Mitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, solange kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsveränderungen sind beizufügen.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zehn Personen, wobei eine angemessene Repräsentanz der einzelnen norddeutschen Länder angestrebt wird.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifternversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit tritt die Stifternversammlung zusammen und wählt erneut. Die Wiederwahl ist zulässig. In der Stifternversammlung ist jede/r Stifter/in und jede/r Zustifter/in mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Stiftungsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden und auf Verlangen des Vorstandes oder eines Vergaberates, mindestens aber jährlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die §§ 13, 14 bleiben davon unberührt.
- (6) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Abwesende Mitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, solange kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht.
- (8) Die Mitglieder der Vergaberäte können an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (9) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät den Vorstand und die Vergaberäte bei der Erfüllung der Aufgaben der Stiftung und kann Empfehlungen für Schwerpunkte der Förderung geben.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt aufgrund des Jahresabschlusses über die Entlastung des Vorstandes und der Vergaberäte.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt die Geschäftsordnung.

- (4) Der Stiftungsrat beschließt über etwaige Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten gemäß Beschluss des Stiftungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft jeweils zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Satzung in der Fassung vom 17.07.2007 mit den Änderungen vom 27.06.2018

Beschlossen am 27. Juni 2018 vom Stiftungsrat

Genehmigt am 1. August 2018 durch die Justizbehörde.